

Mehr Transparenz und Verbraucherschutz für Fernwärmekunden

Forderungen der Verbraucherzentrale

Kiel, März 2016

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V. – VZSH

Andreas-Gayk-Straße 15

24103 Kiel

Tel. 0431 – 590 99 10

Fax 0431 – 590 99 77

info@vzsh.de

vzsh.de

[twitter.com](https://twitter.com/vzsh.de)

facebook.com/vzsh.de

Der Fernwärmesektor – unregulierte regionale Monopole

Der Ausbau der Fernwärme¹ wird vielfach als ein wichtiger Baustein für eine effiziente Energieversorgung der Zukunft angesehen. So soll der Anteil der Kraftwärmekopplung an der Nettostromerzeugung nach den Ausbauzielen des Kraftwärme-Kopplungs-Gesetzes von etwa 95 Terrawattstunden auf 120 Terrawattstunden bis zum Jahr 2025 ansteigen. Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, dass Erneuerbare Energien 2025 einen Anteil von mehr als 22 % am Endenergieverbrauch Wärme haben sollen.² Hieraus leitet sich ein Impuls für den Ausbau der Fernwärme in den nächsten zehn Jahren ab. Die so geschaffenen Infrastrukturen können 50 bis 60 Jahre in Einzelfällen auch bis zu 90 Jahren genutzt werden.

Aus Verbrauchersicht handelt es sich beim Fernwärmemarkt um einen relevanten Markt. Rund 5,5 Millionen Haushalte in Deutschland wurden 2014 mit Fernwärme versorgt. Etwa 14 % aller Haushalte beziehen Fernwärme. Zu ungefähr 80 % wird Fernwärme von Mietern genutzt. In etwa 500.000 Haushalten wird Fernwärme von Eigentümern der Immobilie genutzt (insbesondere Ein- und Zweifamilienhäuser)³. In den östlichen Bundesländern werden rund 32 % der Haushalte mit Fernwärme versorgt. In den westlichen Bundesländern sind etwa 10 % der Haushalte (Schleswig-Holstein 2013: 14 %) an ein Fernwärmenetz angeschlossen. Bundesweit existieren mehr als 1.200 größere Netzgebiete. 2014 erzielten die Fernwärmeversorger 8,8 Mrd. Euro Umsatz netto aus dem Wärmeabsatz an Letztverbraucher⁴.

An der Fernwärme ist die Entwicklung des Strom- und Gasmarktes der letzten 15 Jahre völlig vorbei gegangen. Eine Liberalisierung oder Regulierung des Fernwärmesektors hat nicht stattgefunden. So zeichnet sich der Fernwärmesektor in vielen Bereichen durch Intransparenz aus. Und die Verbraucherschutzstandards hinken allgemein üblichen Standards erheblich hinterher.

Der Praxisbericht der Verbraucherzentrale Hamburg e.V.⁵ belegt, wohin die Monopolstrukturen bei Fernwärme führen. Er zeigt anhand konkreter Verbraucherbeschwerden die Problembereiche aus Sicht der Verbraucher auf. Hierzu gehört unter anderem die mangelnde Preistransparenz und damit auch nicht nachvollziehbare Preisänderungsvorbehalte, das Verhältnis von Grund- und Arbeitspreis oder zu hohe Fernwärmepreise

¹ Nach Rechtsprechung des BGH (NJW 1990, S. 1183) handelt es sich um Fernwärme, wenn aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Heizungsanlage von einem Dritten nach unternehmenswirtschaftlichen Gesichtspunkten eigenständig Wärme produziert und an andere geliefert wird. Auf die Netzlänge oder die Größe der Erzeugungsanlage kommt es nicht an. Auch kleine Lösungen, die häufig als Nahwärme bezeichnet werden, fallen rechtlich unter den Begriff der Fernwärme.

² Bericht der Landesregierung, Schleswig-Holsteinischer Landtag Drucksache 18/3074.

³ Zensus 2011, der zusätzlich leerstehende Gebäude, Ferienwohnungen u.a. ausweist.

⁴ BDEW Energiemarkt Deutschland 2015, S.11 Kenndaten Fernwärme 2014.

⁵ Fernwärme und Verbraucherschutz, Praxisbericht für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2015.

ebenso wie die unzureichende Möglichkeit auf andere Anbieter oder eine andere Wärmeversorgung ausweichen zu können. Dieser Praxisbericht macht die Notwendigkeit deutlich, die Strukturen des Fernwärmesektors im Interesse der Verbraucher, aber auch im Interesse der Verwirklichung der klimapolitischen Ziele, einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass im derzeit monopolistisch aufgestellten Fernwärmesektor die mangelnde Berücksichtigung der Verbraucherinteressen dem politisch gewollten Ausbau der Fernwärme diametral entgegensteht. Im Kontext der Energiewende kann die Fernwärme nur bestehen, wenn ihre Rahmenbedingungen angepasst und so die Grundlage für eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung geschaffen wird.

Für viele Verbraucher, die etwa eine Immobilie erwerben wollen, ist heutzutage auch die eigene CO₂-Bilanz von großer Bedeutung. Wenn es um die Entscheidung einer entsprechenden Heizungsanlage geht, muss für diese Verbraucher ein realistischer und nachvollziehbarer Wert bestehen, damit die ökologische und ökonomische Effizienz beurteilt werden kann. Darüber hinaus könnte die Nutzung bereits vorhandener Energie in Form von Abwärme größerer Betriebe in Fernwärmenetze zu erheblichem Einsparpotential von Brennstoffen führen. Dies hätte positive Auswirkungen auf die Preise sowie auch auf den Klimaschutz.

Die VZSH fordert die politischen Entscheidungsträger auf, die dringend nötigen Reformen zügig einzuleiten und korrektiv tätig zu werden. Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat erste Schritte eingeleitet, indem sie eine Untersuchung der Fernwärmepreise im Lande vorgenommen hat und im Entwurf des EWKG (Energiewende- und Klimaschutzgesetz) den Fernwärmeanbietern mehr Informationspflichten auferlegt. Doch dies kann nur ein Anfang sein. Um mehr Transparenz und Verbraucherschutz für Fernwärmekunden zu erreichen, müssen diverse Gesetze angepasst werden.

Forderungen der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e. V.

- 1. Erforderliche Rahmenbedingungen für Wettbewerb im Fernwärmesektor schaffen**
- 2. Mehr Transparenz für Fernwärmekunden herstellen**
- 3. Mehr Verbraucherschutz für Fernwärmekunden gewährleisten**

Im Einzelnen heißt dies:

1. Erforderliche Rahmenbedingungen für Wettbewerb im Fernwärmesektor schaffen

- Auch im Fernwärmesektor sollten Vorgaben zur Entflechtung analog der Regelungen für Strom und Gas im EnWG gemacht werden. Durchleitungsansprüche von Wärmelieferanten (Abwärme aus Industrie, Handel u.a.; Wärme aus der Müllverbrennung) sind zu konkretisieren und die Bedingungen für die Durchleitung klar zu regeln.
- Eine Verschärfung des Kartellrechts in § 29 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) kann die Etablierung von Wettbewerb sinnvoll flankieren und die Kartellbehörden stärken (Beweislastumkehr im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen).
- Solange es keinen Wettbewerb gibt, müssen regelmäßige Preiskontrollen erfolgen und die Ergebnisse zeitnah veröffentlicht werden.
- Ggf. ist eine Genehmigungspflicht für Fernwärmepreise zu prüfen.
- Auf einen Anschluss- und Benutzungszwang soll grundsätzlich verzichtet werden.

2. Mehr Transparenz für Fernwärmekunden herstellen

- Es bedarf einer klaren gesetzlichen Pflicht der Fernwärmeversorgungsunternehmen, ihre Preise für jedes Netz im Internet zu veröffentlichen und somit allgemein transparent zu machen. Zusätzlich können einheitlich definierte Musterabnahmefälle dafür sorgen, dass Preise für Haushaltskunden und Mehrfamilienhäuser getrennt dargestellt und vergleichbar werden.
- Für die Preiskomponenten in der Rechnung muss eine einheitliche Begrifflichkeit festgelegt und die Anzahl der Preiskomponenten (derzeit > 6) begrenzt werden auf z.B. Arbeitspreis, Grundpreis, Messpreis.
Die Nachvollziehbarkeit von Rechnungen und der Gründe für Preiserhöhungen sollen dadurch verbessert werden.
- Analog der Stromkennzeichnung muss die Angabe der eingesetzten Brennstoffe und der damit verbundene CO₂-Ausstoß für jedes Fernwärmenetz neben der Darstellung eines bundesweiten Mixes zur Pflicht gemacht werden. Die Angaben sind auf der Rechnung und im Internet anzugeben.
- Die Widersprüche bei KWK-Prozessen sind zu beseitigen. Der Primärenergiefaktor ist kein geeigneter Indikator für die Klimafreundlichkeit der Fernwärme!

3. Mehr Verbraucherschutz für Fernwärmekunden gewährleisten

Die AVBFernwärmeV ist grundlegend zu überarbeiten:

- Verbraucherschutzstandards, die in anderen Sektoren gang und gäbe sind, sind auch in den Fernwärmesektor aufzunehmen. Z. B. ist § 32 „Laufzeit des Vertrages, Kündigung“ der AVBFernwärmeV zu ändern. Nach diesem Paragraphen haben Fernwärmeverträge eine Laufzeit von höchstens zehn Jahren und verlängern sich bei nicht fristgerechter Kündigung (9 Monate) um weitere fünf Jahre. Dies steht im Widerspruch zu allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen.
- Der Transparenz und Verständlichkeit von Preisänderungsklauseln ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Ein Mindestgehalt ist in der AVBFernwärmeV vorzugeben. Die Grundlage müssen die tatsächlichen Brennstoffkosten sein. Formeln und Berechnungen müssen anhand von Beispielen und Musterverbräuchen verdeutlicht werden.
- Wenn der bei der Fernwärmeerzeugung anfallende Strom durch das Unternehmen verkauft wird, müssen die hierdurch erzielten Gewinne auch bei der Preiskalkulation Berücksichtigung finden.
- Es muss eine Vorgabe für das Verhältnis von Grundpreis zu Arbeitspreis geben analog zu § 7 HKVO, denn die steigenden Grundpreise konterkarieren Energieeinspar- und Klimaschutzmaßnahmen.
- In die AVBFernwärmeV muss das Recht auf eine Anpassung der Anschlussleistung (z.B nach Trockenheizphase im Neubau, Sanierungsmaßnahmen im Bestand oder bei Leerstand) aufgenommen werden. Bislang liegt dies im Ermessen des Versorgers. Die Anpassung soll kostenneutral erfolgen.
- In die AVBFernwärmeV müssen Vorgaben für eine einheitliche Berechnung des Anschlusswertes nach energiesparenden Standards aufgenommen werden.
- Eine Vorgabe gegen Leistungsverluste z. B. durch Pflicht zur Steigerung der Effizienz oder durch Vorgabe einer Mindesteffizienz Zahl soll eingeführt werden. Die Effizienzdaten sind auf den Homepages der Unternehmen zu veröffentlichen.
- Es ist eine Schlichtungsstelle für Fernwärme (analog zu der für Gas und Strom) einzurichten.